

Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Der Völkerbund.

Deutschlands Entwurf: Gerechtigkeit im zukünftigen Völkerleben. Wilson und Italien. — Deutsche Lebensmittelfuhr. — Ministerbesuch in Ostpreußen.

Der deutsche Völkerbund-Entwurf.

Die künftige Gestaltung der internationalen Beziehungen wird davon abhängen, ob es gelingt, eine Macht des Rechtes aufzurichten, die stark genug fundamementiert ist, daß sie allen egoistischen Strömungen der Nationalstaaten zu widerstehen, alle Gelüste, die auf ein Recht der Macht fußen, auszuschalten und unschädlich zu machen vermag. Der Pariser Entwurf ist keine Organisation, die eine Rechtsordnung schafft. Sie befestigt lediglich die Macht der im Kriege erfolgreichen Großmächte, denen sie, indem sie ihnen im Völkerrecht fünf Sitze gegenüber den vier Sitzen der anderen Staaten zugesetzt, von vornherein die ausschlaggebende Mehrheit sichert. Während man den Völkern die Demokratie predigte, will man im Völkerbund ein aristokratisches Prinzip, das Prinzip bevorzogener Staaten aufzurichten. Während man die Völkerrückbildung für den Einzelstaat fordert, sichert man im Völkerbund den bevorzugten Mächtern eine Vormachtstellung. Der jetzt vorliegende deutsche Entwurf — man hat, da er in Paris von der deutschen Delegation amtlich vertreten werden soll, recht überflüssigerweise betont, daß er zum Teil auf Privatarbeit beruht — zeigt deutlich, daß es nicht nur eine Demokratie im Staat, sondern auch eine Demokratie der Staaten im Völkerbund geben kann, ja geben muß, will man seine Zwecke durchzuführen. Jeder wahre Demokrat wird daher von vornherein sich für den deutschen Entwurf entscheiden müssen, der volle Gleichberechtigung der Gliedstaaten des Völkerbundes vorsieht. Diese Anerkennung der Gleichberechtigung müßte allerdings bereits der Friedensvertrag gewährleisten, denn nur auf einem gerechten Friedensvertrag kann sich eine Organisation zur Erhaltung des Weltfriedens aufbauen. Wenn also der deutsche Völkerbund-Entwurf zu den grundlegenden Bedingungen die Gewährleistung des territorialen Besitzes der Gliedstaaten zählt, dann ist damit selbstverständlich nicht gemeint, daß man ein verstückeltes und beraubtes Deutschland in den willkürlich festgesetzten Grenzen verewigen will. Die Bestimmung schließt vielmehr ein, daß der Friede auf Grund der Wilsonschen vierzehn Punkte zustande kommt, daß den Gegnern Deutschlands keinerlei Rechte (auch kein Behauptungsrecht) auf deutschem Gebiet eingeräumt werden, die nicht auf Grund einer freien und uneingeschränkten Volksabstimmung in den fraglichen Gebieten ihnen von der Bevölkerung selbst eingeräumt werden. Auch die Verteilung der Kriegslasten müßte billigerweise im Friedensschlusse so geregelt werden, daß sie eine gemeinsame Last aller am Kriege beteiligten Staaten bilden, die der Völkerrückbildung auf die Bevölkerung dieser Staaten gleichmäßig und unter Wahrung ihrer Tragfähigkeit verteilt. Ein verstückeltes, hungerndes Deutschland kann sich nie mit dieser Last zurechtfinden und dürfte nicht eher zur Ruhe kommen, bis seine berechtigten Forderungen erfüllt sind. Es gibt kein Gericht, das Deutschland eine Schuld am Kriege aufbürden darf, die irgendeinen unserer Gegner in geringerer Maße treffen würde und selbst wenn es ein Gericht gäbe, das über deutsche Staatsmänner ein einseitiges Schuldig sprechen könnte, kann man nicht in einem Frieden der Gerechtigkeit von einem Volk: bis auf Kind und Kindelein dafür als Sünder Sklaverei und Hunger fordern. Wird die Voraussetzung erfüllt, daß ein gerechter Friede die Vorbedingung schafft für einen Bund des Friedens, dann ist der deutsche Entwurf, der nicht nur negative Ziele verfolgt, wie der Pariser, eine gute Grundlage für die Verhandlungen. Er bietet das, was wir schon am 13. Februar (Nr. 73 der „Hartung'schen Zeitung“) an positiven Zielen für den „Völkerbund“ verlangten: Rechtssicherheit für jeden Bürger eines Völkerbundes in jedem anderen Staat des Völkerbundes, Freizügigkeit für Person und Sachen innerhalb des Bundesgebietes, einheitliche Richtlinien für eine gemeinsame Verkehrs- und für soziale Aufgaben. Die Einzelbestimmungen über die Verhütung internationaler Streitigkeiten, die Sicherung der Verkehrsfreiheit, Schutz der nationalen Minderheiten, Schaffung eines internationalen Arbeitsrechtes, Regelung des Kolonialwesens, Zusammenfassung internationaler Einrichtungen und ein Weltparlament sind mit anerkannter Sorgfalt durchgearbeitet und in ihrer Gesamtheit für jeden Staat, der nur das Recht will, annehmbar. Durch Schaffung gemeinsamer Interessen wird die Reibungsfläche der Nationalitäten gegenüber eben so gemindert, wie wirtschaftliche Rivalitäten und damit würde erst die günstige Atmosphäre für friedliche Schlichtung aller internationaler Streitigkeiten und für eine Rüstungsbegrenzung geschaffen werden, die jeden Angriffskrieg unmöglich macht. Nicht Ver- oder Gebote einer Machtsgruppe sichern Frieden und Wohlstand der Völker, sondern Gemeinsamkeiten, die sie zu gleichen Zielen in wirtschaftlicher Arbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet vereinen und so ein Band weben, das Volk mit Volk verbindet, wie Menschen, die ein gleiches Ziel und Streben in Freundschaft eint. Man darf wohl hoffen, daß in diesem Sinne der Entwurf wertvolle Zukunftarbeit leistet, wenn auch seine Annahme in Paris zunächst nicht gerade wahrscheinlich ist.

In diesem Sinne äußern sich auch die Berliner Morgenblätter, die bereits kurz Stellung zu dem Entwurf nehmen, die „Königsberger Zeitung“, das „Berliner Tageblatt“ und der „Vorwärts“.

Der deutsche Entwurf bemüht sich, das Problem eines engeren Zusammenschlusses der Völker zum Zwecke der Garantie dauernden Friedens auf der Grundlage der breitesten internationalen Demokratie und sozialen Verantwortungsgefühls zu lösen. Im allgemeinen kann man sagen, daß der deutsche Entwurf feststrebt, dem Völkerbund ein festes Gefüge und weitreichende Vollmachten zu geben als der Entwurf unserer Gegner. Weiter aber ist der deutsche Entwurf auch bemüht, die Grundlagen der denkbar größten internationalen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu finden. Er verschmäht die Scheidung, die der Entente-Entwurf zwischen den Mächten einführt, und erkennt demgegenüber die Gleichberechtigung aller Nationen, der großen sowohl wie der kleinen an. Auch nach der positiven Seite hin geht der deutsche Entwurf erheblich weiter als der der Entente. Während sich der Entente-Entwurf in der Abrüstungsfrage auf das ziemlich vage Versprechen einer Verminderung der Rüstungen beschränkt, bringt der deutsche Entwurf konkrete Abrüstungsmaßnahmen. Ebenso ist der deutsche Entwurf bedeutend energischer in der Wahl der Mittel zur Verhütung künftiger Kriege. Die Zusammenziehung des internationalen Gerichtshofes, wie sie der deutsche Entwurf vorschlägt, dürfte besonders begrüßt werden. Ueber die Freiheit der Meere sagt der Entwurf der Entente überhaupt nichts, während der deutsche Entwurf sie in weitestem Maße sichert. In der Kolonialfrage sieht der Entente-Entwurf nur eine Verwaltung der ehemaligen deutschen Kolonien durch den Völkerbund vor, während der deutsche Entwurf auch hier allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Kolonien sämtlicher Staaten in Vorschlag bringt. Auch in der sozialen Frage stellt der deutsche Entwurf ein großzügiges Programm des internationalen Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes auf. Die wesentlichsten, in der internationalen organisierten Arbeiterarbeit erhobenen Mindestforderungen werden zur Durchführung gebracht.

Als Aufsatz der Erörterungen über den Entwurf kann ein Vortrag gelten, den gestern abend der bisherige deutsche Gesandte in Washington, Graf Harry Kessler, im Herrenhaus vor dem demokratischen Jugendverein Groß-Berlin gehalten hat und in dem er einen eigenen Entwurf darlegte. Graf Kessler glaubt die Grundlage für einen wahren Bund der Völker zu finden in einer beruflichen Schlichtung aller Völker. Die Staaten sollen diejenigen Angelegenheiten, die sie dem Völkerbund überlassen wollen, einer Organisation übergeben, die sich auf und über den bestehenden Organisationen aufbaut, deren Mitglieder unter keinen Umständen von staatlichen Stellen verlangt werden dürfen. Graf Kessler ist der Ansicht, daß die einzelnen nationalen Regierungen innerhalb der Bereiche, die ihnen überlassen werden, überblicken lassen als die Gegenstände zwischen den Staaten. — In der sich anschließenden Erörterung sprach u. a. Professor Schüding. Er hält das Vorgehen Kesslers gegen den Staat für berechtigt, aber er meint, die Staaten dürfen sich vom Völkerbund nicht einfach ausschalten lassen. Daher befürwortet er eine Verbindung von Staat und beruflichen Vereinen. Der Völkerbund würde sich als sowohl auf staatliche, als auch auf berufliche Organisationen aufbauen.

W.B. Berlin, 24. April. Die Vorschläge der deutschen Regierung für die Errichtung eines Völkerbundes sehen u. a. folgende Bestimmungen vor:

1. Grundregeln. Der Völkerbund soll durch eine obligatorische Schlichtung internationaler Streitigkeiten unter Verzicht auf Kriegsgewalt einen dauernden Frieden zwischen seinen Mitgliedern auf die ständige Macht des Rechtes gründen und als internationale Arbeitsgemeinschaft dem geistigen und materiellen Fortschritt der Menschheit dienen. Er wird auf ewige Zeiten geschlossen und bildet diese Einheit zur gemeinsamen Verteidigung nach außen. Die Mitglieder gewährleisten einander ihren territorialen Besitz und entsagen sich gegenseitig der Einmischung in innerpolitische Angelegenheiten.
2. Besondere Zwecke des Völkerbundes sind:
 - A. Die Verhütung internationaler Streitigkeiten.
 - B. Abrüstung.
 - C. Sicherung der Verkehrsfreiheit und der allgemeinen, wirtschaftlichen Gleichberechtigung.
 - D. Schutz der nationalen Minderheiten.
 - E. Schaffung eines internationalen Arbeitsrechtes.
 - F. Regelung des Kolonialwesens.
 - G. Zusammenfassung bestehender und künftiger internationaler Einrichtungen.
 - H. Schaffung eines Weltparlamentes.

Der Völkerbund umfaßt: A. Alle kriegführenden Staaten einschließlich der während des Krieges neu entstandenen. B. Alle neutralen Staaten, die dem Haager Weltfriedensvertrag angeschlossen waren. C. Alle anderen, wenn sie von drei Dritteln der bereits vorhandenen Bundesmitglieder zugelassen werden. Dem päpstlichen Stuhl bleibt der Eintritt in den Völkerbund vorbehalten. Die Mitglieder verpflichten sich, keinen dem Zwecke des Bundes widersprechenden Sondervertrag abzuschließen. Bestehende Verträge solcher Art sind aufzuheben. Geheime Verträge sind nichtig.

2. Verfassung. Die Organe des Völkerbundes sind: A. Staatskongress. B. Weltparlament. C. Ständiger internationaler Gerichtshof. D. Das internationale Vermittlungsammt. E. Die internationalen Verwaltungsdirektoren. F. Ranglei.

3. Friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten. Alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die auf diplomatischem Wege nicht haben erledigt werden können und für die nicht eine besondere Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart wird, müssen entweder durch den ständigen internationalen Gerichtshof ausgetragen oder durch das internationale Vermittlungsammt geregelt werden.

4. Verhütung internationaler Streitigkeiten. Stellt das Vermittlungsammt fest, daß in den Beziehungen einzelner Völkerbundesmitglieder eine Spannung eingetreten ist, so kann es den beteiligten Staaten seine Vermittlung anbieten. Diese sind dann verpflichtet, die Angelegenheit vor dem Vermittlungsammt zu erörtern und ihm die Unterlagen für den Vorschlag zur Lösung der Frage zu geben. Jeder Völkerbundesstaat ist verpflichtet, die Verschlimpfung eines anderen Volkes in Wort und Schrift oder Bild durch seine Regierung und Verwaltung zu bekämpfen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der geschädigte Staat die Lösung des internationalen Gerichtshofes anrufen.

5. Abrüstung. Die Mitglieder des Völkerbundes werden ihre Rüstungen zu Lande und in der Luft so begrenzen, daß von ihnen nur die zur Sicherheit des Landes erforderlichen Streitkräfte unterhalten werden. Sie werden ihre Rüstung zur See auf die Nachmittel beschränken, die zur Verteidigung ihrer Küsten erforderlich sind. Die Gesamtausgaben

zu Rüstungszwecken nach dem Vorschlag und der Abrechnung, sowie die Ziffern der Effektivebestände an Truppen und Kriegsmitteln aller Art, insbesondere an Kriegsschiffen sind jedes Jahr der Bundeskanzlei einzureichen und von dieser in dem Publikationsorgan des Völkerbundes zu veröffentlichen. Zur Durchführung der Abrüstung wird ein besonderes Abkommen getroffen, das auch die internationale Kontrolle über die Innehaltung der getroffenen Vereinbarungen enthält.

6. Verkehrsfreiheit. Die Herrschaft über das Meer wird dem Völkerbund übertragen. Er läßt sie durch eine internationale Seepolizei ausüben, über deren Organisation ein besonderes Abkommen entscheidet. Die für die Seepolizei erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Seestaaten des Völkerbundes durch ein Abkommen kontingiert. Außer den Schiffen der Seepolizei dürfen keine bewaffneten Schiffe das Meer befahren. Die für den internationalen Seeverkehr unentbehrlichen Meerengen und Kanäle stehen den Schiffen aller Völkerbundesstaaten gleichmäßig offen. Kein Völkerbundesstaat darf die See- und Binnenschifffahrt eines anderen Völkerbundesstaates ungünstiger behandeln als diejenige des eigenen oder eines anderen Völkerbundesstaates. Die Luftfahrt wird durch ein besonderes Abkommen geregelt. Die Luft steht dem Verkehr der Luftfahrzeuge aller Völkerbundesstaaten gleichmäßig frei. Kein Völkerbundesstaat darf in der Freiheit des Kabel- und Funkverkehrs Verhinderung beschränken. Die Rechtstellung der Angehörigen eines anderen Völkerbundesstaates im Gebiete eines anderen Völkerbundesstaates im Hinblick auf Aufenthalt, Niederlassungsrecht, sowie Gerichtsschutz, regelt ein besonderes Abkommen auf der Grundlage möglicher Gleichstellung mit den Inländern. In der Ausübung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sollen die Angehörigen des einen Völkerbundesstaates in einem anderen Völkerbundesstaat den Inländern gleichgestellt sein. Die Völkerbundesstaaten werden sich weiter unmittelbar oder mittelbar an Maßnahmen beteiligen, die auf Fortleitung oder Wiederaufnahme der Wirtschaftskrisen abzielen. Waren aller Art, die aus dem Gebiet eines Völkerbundesstaates kommen oder nach einem solchen gehen, sollen in den Gebieten der Völkerbundesstaaten von jeder Durchsuchung frei sein. Der gegenseitige Verkehr soll innerhalb des Völkerbundes nicht durch Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote gehemmt werden. Den einzelnen Völkerbundesstaaten steht es frei, die wirtschaftlichen Beziehungen zu einander zu regeln. Sie erkennen als Ziel ihrer Bestrebungen die Schaffung eines Welt-handelsvertrages an.

7. Schutz der nationalen Minderheiten. Den nationalen Minderheiten innerhalb der einzelnen Völkerbundesstaaten wird nationales Völkerleben, insbesondere in Sprache, Schale, Kirche, Kunst, Wissenschaft und Presse verbürgt.

8. Arbeitsrecht. Es gehört zu den Hauptaufgaben des Völkerbundes, der Arbeiter aller Gliedstaaten ein menschenwürdiges Dasein und Freude an der Berufstätigkeit zu sichern. Ein besonderes, in der Anlage beigefügtes Abkommen regelt zu diesem Zwecke für die Arbeiter die Fragen der Freizügigkeit, des Koalitionsrechtes, der Gleichstellung der In- und Ausländer in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterurlaub, Deimarbeit, Arbeitsamt, internationale Durchführung und Fortbildung dieser Normen. Für die Überwachung und den Ausbau des Arbeiterrechtes soll bei der Bundeskanzlei ein Weltarbeitsamt eingerichtet werden.

9. Kolonien. Für die Verwaltung der Kolonien, die nicht das Recht der Selbstverwaltung besitzen, schafft der Völkerbund eine internationale Ordnung auf folgenden Gebieten: a) Schutz der Eingeborenen gegen Sklaverei, Alkohol, Waffen- und Munitionshandel, Volksschrecken, Zwangsarbeit, Zwangsenteignung; b) Fürsorge für Gesundheit, Erziehung und Wohlstand der Eingeborenen, Sicherung der Gewissensfreiheit; c) Sicherung des Friedens durch Neutralisierung der Kolonialgebiete und Verbot der Militarisierung. Den Angehörigen aller Völkerbundesstaaten wird die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung in jeder Kolonie gewährleistet. Zur Ausführung und Überwachung der vorstehenden Bestimmungen wird ein Welt-Kolonialamt eingerichtet. Ueber das Schicksal der dem Völkerbund nicht unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebiete kolonialen Charakters kann nur durch Beschluß des Völkerbundes zugunsten eines Mitgliedes verfügt werden.

10. Vollstreckung. Wichtigt sich ein Völkerbundesstaat, die Sprüche, Beschlüsse oder Verfügungen des unabhängigen Organs des Völkerbundes anzuführen oder verweigert er sonst eine Bestimmung der Bundesverfassung, so beschließt das Vermittlungsammt in seiner Vollbefugnis von fünfzehn Mitgliedern über die Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung kann insbesondere bestehen in: a) Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch alle übrigen Staaten, b) Einschränkung oder Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen, c) militärische Maßnahmen, die dem verletzten Staat allein oder in Verbindung mit anderen Staaten angetragen werden. Jeder Staat hat das Recht, bei einem Angriff auf sein Gebiet nicht nur zu den Rechtsmitteln des Völkerbundes, sondern sofort zur Selbsthilfe zu greifen. Das Schlusshatbel behandelt die Aufbringung der Kosten.

W.B. Berlin, 24. April. Die nächste Sitzung des Friedensauschusses der Nationalversammlung findet am 2. Mai in Berlin statt.

Die Antwort Fochs.

Berlin, 24. April. Der „Vorwärts“ schreibt zur Antwortnote des Marichalls Foch: Der deutschen Friedensdelegation ist Bewegungsfreiheit angelehrt. Ueber die Frage der Verhandlungen schweigt sich die französische Note aus und wird hier den Grundlag zur Anwendung bringen, daß, wer schwächt, aufsteht; denn die deutsche Regierung hat die Entsendung der Delegation davon abhängig gemacht, daß wirklich verhandelt wird.

Das „V. L.“ schreibt: Man kann diese Regelung, die in entgegenkommender Weise erfolgt ist, nur begrüßen. Es zeigt sich, wie viele diejenigen Personen in Deutschland irrteten, die schon wieder glaubten, die von deutscher Seite her die angewandte Vorhatschneidende Wirkung haben. — Die „Deutsche Zeitung“ hält ebenfalls die „Morgenpost“ für das die Note etwas lössiger für Done gehalten ist, als die letzten französischen Rundschreibungen.

Schutz der deutschen Delegationen durch Staßeldraht. Berlin, 24. April. Der „V. L.“ meldet aus Genf: Zum Schutz gegen etwaige Vexillationen der deutschen Bevollmächtigten wird, laut einer „Journal“-Meldung, der ganze Raum zwischen deren Wohnort in den Versailles Palais und Trikon mit Staßeldraht umgeben.